

# Richtlinie der Gemeinde zur Förderung von Balkon-Solaranlagen

Förderung bei Installation von haushaltsbezogenen Solarpanelen vom 29.02.2023

1. Zweck der Förderung .....
2. Was fördert die Gemeinde Berkenthin? .....
3. Wer kann eine Förderung erhalten? .....
4. Förderfähige Maßnahmen .....
5. Wie wird ein Antrag gestellt? .....
- 5.1 Antragstellung und Fristen .....
- 5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren .....
- 5.3 Verwendungsnachweise/Auszahlung der Zuschüsse .....
6. Datenschutz .....
7. Inkrafttreten/Ablauf.....
8. Kontakt .....

## 1.Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm fördert die Gemeinde Berkenthin bei bis zu 100 Haushalten mit bis zu 200,00 Euro je Wohneinheit bzw. Anlage die Installation von haushaltsbezogenen Balkon-Solaranlagen (sog. "Balkonkraftwerke").

Die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand und in Neubauten zieht viele positive Effekte nach sich. Zum Beispiel wird dadurch eine nachhaltige Energieversorgung gesichert, das Klima geschützt und die Wohn- und Lebensqualität erhöht. Durch diese Photovoltaikmodule ist es möglich, einen Teil des eigenen Strombedarfs zu erzeugen und diesen dann umgehend nutzen zu können. Eigentümer\*innen und Mieter\*innen werden dadurch angesprochen, sich mit ihrem persönlichen Stromverhalten und -verbrauch auseinanderzusetzen.

Es ist allen Beteiligten bewusst, dass es sich hier um einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz handelt. Nicht jeder ist aber in der Lage, eine großflächige PV-Anlage installieren oder finanzieren zu können. Nicht selbstgenutzter Strom wird dem Netz zugeführt. Eine Vergütung für diesen abgeleiteten Strom ist bei den steckerfertigen Solargeräten derzeit ausgeschlossen

## 2. Was fördert die Gemeinde Berkenthin?

Gefördert wird die Installation einer Balkon-Solaranlage (max. 800 Watt Wechselrichterleistung) zur Abdeckung eines Teils des eigenen Strombedarfs mit bis zu 200,00 € je Wohneinheit und Anlage. Die genauen Fördervoraussetzungen und technischen Anforderungen sind der Nummer 4 zu entnehmen.

## 3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind Hauseigentümer\*innen und Mieter\*innen<sup>1</sup> von Wohngebäuden und Wohnungen in der Gemeinde Berkenthin. Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag. (Es wird für notwendig erachtet, bei Anträgen von Mieter\*innen<sup>2</sup> die Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin einzuholen.)

---

### <sup>1</sup> Gerichtsurteil: Vermieter darf Balkonkraftwerk meistens nicht verbieten

Das Amtsgericht Stuttgart hat sich mit einer Klage einer Vermieterin befasst, die von ihrem Mieter die Entfernung eines fachmännisch angebrachten Balkonkraftwerks verlangte. Das Gericht urteilte, dass **der Wohnungsmieter/die Wohnungseigentümerin zwar hätte um Erlaubnis fragen** müssen, diese die Zustimmung jedoch nicht versagen darf. Begründet wurde dies mit der fachgerechten Installation und der nicht beeinträchtigten Optik des Gebäudes durch die bauliche Maßnahme. Das Gericht berief sich auf ein Urteil des Amtsgerichts München, welches die Installation einer PV-Anlage auf einer Terrasse als rechtmäßigen Gebrauch einstufte. Das Urteil aus Stuttgart ist unter dem **Aktenzeichen 37 C 2283/20** öffentlich einsehbar.

<sup>2</sup> **Rechtlicher Anspruch auf Balkonkraftwerke für Mieter:** Um Konflikte zwischen Mietern und Vermietern zu reduzieren, werden Stecker-Solaranlagen ab 2024 in den Katalog privilegierter Maßnahmen aufgenommen. Dies gewährt Mietern ein Recht auf die Installation und Nutzung von Balkonkraftwerken.

#### 4. Förderfähige Maßnahmen

Für alle Vorhaben gilt:

Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme entfallen. Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Der Antragssteller muss ggfls. die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung durch eine beauftragte Person der Gemeinde ermöglichen. Die Fördermittel der Gemeinde Berkenthin können mit anderen Fördermitteln (z.B. Landesförderprogramm) kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen. An dieser Stelle wird u.a. auf das Förderprogramm des Landes Schleswig-Holstein verwiesen, das Sie [hier](#) finden.

#### Stecker-Solargeräte

Gefördert werden steckerfertige Solar-Anlagen (Balkonmodule, Stecker-Solargeräte, Mini-PV-Anlagen) bis zu einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 Watt pro Haushalt, wenn alle anzuwendenden Normen der TraveNetz GmbH erfüllt werden. PV-Balkonanlagen auf Garagendächern und Carports sind förderfähig, wenn sich diese unmittelbar am Gebäude befinden und eine Einspeisung des selbsterzeugten Stromes in das Haus bzw. die Wohnung möglich ist. Von der Förderung ausgenommen sind PV-Solaranlagen auf Nebengebäuden wie Gartenhäuser, Lauben und Boote.

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen. Unter anderem müssen die Geräte in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sein: (siehe: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).

Der Anschluss ist nach den Anforderungen des Messstellenbetreibers (TraveNetz GmbH) auszuführen. Eine Anmeldung ist über das [Einspeiseportal \(travenetz.de\)](#) ist **nicht** erforderlich. Die Auszahlung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des steckerfertigen Solaranlage erfolgt ist.

Die Anmeldungen beim Netzbetreiber ([travenetz.de](#)) und der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister - Bundesnetzagentur: [Link](#)) sind **nicht** mehr erforderlich. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Anlage einzureichen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die geförderte steckerfertige Solaranlage mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen.

#### 5. Wie wird ein Antrag gestellt?

##### 5.1 Antragstellung und Fristen

Die Maßnahmen werden rückwirkend zum 1. Januar 2023 gefördert. Eine Installation darf frühestens nach dem 1. Januar 2023 erfolgt sein. Maßnahmen, die bereits vorher in Auftrag gegeben oder angeschafft wurden, werden nicht gefördert. Mit dem Liefervertrag oder auch der Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen.

Nach Antragsprüfung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid und die Freigabe zum Beginn der Maßnahme, bzw. wenn schon ausgeführt eine rückwirkende Bewilligung. Die Bewilligung wird auf 6 Monate befristet; sie kann verlängert werden. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht innerhalb von 4 Wochen nachgereicht wurden.

Die Formulare (Antrag und Verwendungsnachweis) können auf der Homepage der Gemeinde (Button: Balkon-Solaranlagen) abgerufen werden. Der vollständig ausgefüllte

Antrag ist zu richten an:

Bürgermeister der Gemeinde Berkenthin  
Am Schart 16  
23919 Berkenthin

### **5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung. Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien Dritter, die genutzt wurden, eine Kumulierung erlauben.

### **5.3 Verwendungsnachweise/Auszahlung der Zuschüsse**

Die Vorlage der Förderzusage bzw. Förderablehnung durch das Land Schleswig-Holstein ist **keine** Fördervoraussetzung. Die Zuwendung der Gemeinde beträgt max. 200,00 Euro. Der Zuschuss ist bei Inanspruchnahme der Landesförderung auf max. 50 % der Gesamtkosten beschränkt.

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungsfähig. Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

Die Rechnungen einschließlich Zahlungsnachweise (Kopien), Fotos der Anlage müssen der Gemeinde Berkenthin spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.

Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder auf Grund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss. Es wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.

### **6. Datenschutz**

Die Interessen der Antragsteller\*innen am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Berkenthin gewahrt. Daten über Photovoltaikanlagen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Gemeinde Berkenthin ist berechtigt, Ergebnisse (z.B. Anzahl der Förderanträge, installierte Leistungen etc.) aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

### **7. Inkrafttreten/Ablauf**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Das Förderprogramm läuft bis zum 30.06.2024.

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel vor dem 30.06.2024 aufgebraucht sein, endet das Förderprogramm früher.

### **8. Kontakt**

Gemeinde Berkenthin  
Am Schart 16  
23919 Berkenthin  
[bgm.berkenthin@amt-berkenthin.de](mailto:bgm.berkenthin@amt-berkenthin.de)

Stand 01.02.2024